



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

13. Jahrgang	Potsdam, den 15. März 2002	Nummer 3
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
13. 3. 2002	Gesetz zur Ausführung des Bundesdisziplinargesetzes im Land Brandenburg (BbgAGBDG)	26
27. 2. 2002	Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 14. Februar 2002	26
25. 1. 2002	Berichtigung der Neufassung des Abgeordnetengesetzes	26
4. 2. 2002	Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses 12. Jahrgang 2001	27

**Gesetz
zur Ausführung des Bundesdisziplingesetzes
im Land Brandenburg (BbgAGBDG)**

Vom 13. März 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Wahl der Beamtenbeisitzer
für das gerichtliche Disziplinarverfahren
nach dem Bundesdisziplingesetz**

(1) Die Beamtenbeisitzer der für Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz zuständigen Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht werden von dem Ausschuss, der zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt ist (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung), auf vier Jahre gewählt. Die erste Wahl der Beamtenbeisitzer findet bis zum 1. April 2002 statt. Wird eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(2) Das für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige Ministerium stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können für die Aufnahme von Beamten in die Liste Vorschläge machen. In den Listen sind die Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungsbereichen gegliedert aufzuführen. Die Liste ist dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes zuzusenden.

(3) Für das Wahlverfahren des Ausschusses findet § 29 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

§ 2

Senat für Disziplinarsachen

Für den Senat für Disziplinarsachen bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg gilt § 1 entsprechend.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 13. März 2002

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg vom 14. Februar 2002**

Gemäß § 29 Abs. 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg mache ich den Wortlaut der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 14. Februar 2002 bekannt:

Entscheidungsformel

1. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2000 (GVBl. I S. 126) ist mit Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, mit Wirkung spätestens für das Haushaltsjahr 2003 eine anderweitige Regelung zu treffen. Bis dahin bleibt die Vorschrift in Geltung.
2. § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes sowie Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe b und c des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), geändert durch Artikel 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316), sind mit Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg unvereinbar und nichtig.

Urteil vom 14. Februar 2002 - VfGBbg 17/01 -

Potsdam, den 27. Februar 2002

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Berichtigung
der Neufassung des Abgeordnetengesetzes**

Vom 25. Januar 2002

Die Neufassung des Abgeordnetengesetzes vom 18. Januar 2002 (GVBl. I S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Angabe des Datums auf Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I „18. 1. 2001“ ist durch die Angabe „18. 1. 2002“ zu ersetzen.

**Berichtigung
des Inhaltsverzeichnisses 12. Jahrgang 2001**

Vom 4. Februar 2002

Das Inhaltsverzeichnis 12. Jahrgang 2001 ist wie folgt zu berichtigen:

Die Angabe „12. Jahrgang 2000 (Nr. 1 bis 24)“ auf Seite I ist durch die Angabe „12. Jahrgang 2001 (Nr. 1 bis 24)“ zu ersetzen.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg
